

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

110. Jahrgang

Nr. 8

20. Dezember 2017

INHALT

Nr.		Seite
175	Firmplan 2018	590
176	Ordnung für den Urlaub der Priester – Neufassung	592
177	Ordnung für Sabbatzeiten der Priester	595
178	Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen	596
179	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017	599
180	Gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier	606
181	Caritasordnung für die Diözese Speyer	611
182	Gestellungsgelder 2018	621
183	Siegelfreigaben	622
184	Ausbildung zur Kommunionhelferin / zum Kommunionhelfer	624
185	Pastoraltag 2018	625
186	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	625
	Dienstnachrichten	627

Der Bischof von Speyer

175 Firmplan 2018

1. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2018 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
Do, 10.05.	10:00 Uhr	Hl. Cäcilia LU	St. Dreifaltigkeit LU
Sa, 19.05.	18:00 Uhr	Hl. Edith Stein Schifferstadt	St. Laurentius
So, 27.05.	16:00 Uhr	Hl. Elisabeth Annweiler	St. Cyriakus Gossersweiler
Sa, 09.06.	10:00 Uhr	Hl. Edith Stein LU	Noch unklar
Sa, 09.06.	16:00 Uhr	Hl. Katharina von Siena LU	St. Hedwig LU
Sa, 16.09.	18:00 Uhr	Hl. Cyriakus Thaleischweiler-Fröschen	St. Peter Petersberg
Sa, 23.06.	16:00 Uhr	Maria Königin Rodalben	St. Josef Rodalben
So, 24.06.	10:30 Uhr	Hl. Disibod Feilbingert	Hallgarten
So, 19.08.	17:00 Uhr	Hl. Theresa v. Avila Neustadt	St. Josef Neustadt
So, 16.09.	10:30 Uhr	Hl. Remigius Kusel	Nanzdietschweiler
So, 16.09.	16:00 Uhr	Hl. Franz Xaver Lauterecken	Noch unklar
Sa, 22.09.	10:00 Uhr	Hl. Theresia von Avila Bad Dürkheim	Bad Dürkheim
	16:00 Uhr	2. Station	2. Firmstation noch unklar
So, 23.09.	10:00 Uhr	Hl. Antonius v. Padua Maxdorf	Noch unklar
So, 23.09.	15:30 Uhr	Hl. Sebastian Dannstadt	Noch unklar
Sa, 20.10.	18:00 Uhr	Hl. Vierzehn Nothelfer Kandel	St. Leo Schaidt
So, 04.11.	16:00 Uhr	Hl. Elisabeth Grünstadt	Grünstadt
Sa, 10.11.	10:30 Uhr	Hl. Kreuz Gersheim	St. Barbara Herbitzheim
So, 11.11.	10:00 Uhr	Hl. Geist NW-Geinsheim	Geinsheim
	16:00 Uhr	2 Station	St. Pius NW

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2018 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
Sa, 28.04.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Rockenhausen	Rockenhausen St. Sebastian
So, 29.04.	10:00 Uhr	Hl. Philipp der Einsiedler Göllheim	Göllheim St. Johannes Nepomuk
Sa, 05.05.	18:00 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Homburg	Homburg Maria vom Frieden
So, 06.05.	10:00 Uhr	Hl. Martin St. Ingbert	Oberwürzbach Herz Jesu
Sa, 12.05.	18:00 Uhr	Hl. Jakobus der Ältere Mandelbachtal	Bliesmengen-Bolchen St. Paulus
Fr, 18.05.	18:00 Uhr	Hl. Geist Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Maria
Mo, 21.05.	10:00 Uhr	Pax Christi Speyer	Dom
Do, 24.05.	18:00 Uhr	Hl. Maria Magdalena Klingenmünster	Klingenmünster St. Michael
Fr, 25.05.	18:00 Uhr	Hl. Petrus Dahn	Bruchweiler Hl. Kreuz
Fr, 01.06.	18:00 Uhr	Hl. Christophorus Wörth	Hagenbach St. Michael
Sa, 02.06.	17:00 Uhr	Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg	Kübelberg St. Valentin
So, 03.06.	10:00 Uhr	Hl. Martin Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Martin
Mi, 06.06.	18:00 Uhr	Hl. Anna Edenkoben	Edesheim St. Peter und Paul
Fr, 15.06.	18:00 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Waldfischbach	Waldfischbach St. Joseph
Sa, 16.06.	17:00 Uhr	Maria Schutz Kaiserslautern	Kaiserslautern Maria Schutz
So, 17.06.	10:00 Uhr 16:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Blieskastel Hl. Veronika Ensheim	Blieskastel Schlosskirche Ommersheim Mariä Heimsuchung
Fr, 22.06.	18:00 Uhr	Hl. Augustinus Landau	Landau Hl. Kreuz
Sa, 23.06.	18:00 Uhr	Hl. Elisabeth Zweibrücken	Zweibrücken Hl. Kreuz
So, 24.06.	10:00 Uhr	Sel. Paul Josef Nardini Pirmasens	Pirmasens St. Anton
Fr, 31.08.	18:00 Uhr	Hl. Christophorus Wörth	Wörth St. Theodard
So, 16.09.	10:00 Uhr	Hl. Michael Deidesheim	Deidesheim St. Ulrich
Sa, 22.09.	18.00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Otterberg	Otterbach Mariä Himmelfahrt
So, 30.09.	10:00 Uhr	Hl. Klara von Assisi Haßloch	Haßloch St. Gallus

So, 14.10.	10:00 Uhr	Hl. Katharina Hauenstein	Hauenstein Christ König
Fr, 19.10.	18:00 Uhr	Hl. Namen Jesu Landstuhl	Landstuhl Hl. Geist
Sa, 20.10.	18:00 Uhr	St. Ingobertus St. Ingbert	St. Ingbert St. Josef
So, 21.10.	10:00 Uhr	Hl. Kreuz Homburg	Homburg St. Fronleichnam
Fr, 26.10.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Queidersbach	Queidersbach St. Antonius
Sa, 27.10.	18:00 Uhr	Hl. Anna Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden St. Peter
So, 28.10.	10:30 Uhr	Maria Heimsuchung Rheinzabern	Rheinzabern St. Michael
	16:30 Uhr	Maria Heimsuchung Rheinzabern	Jockgrim St. Georg
Fr, 09.11.	17:00 Uhr	Hl. Christophorus Waldsee	Waldsee St. Martin
Sa, 10.11.	17:00 Uhr	Hl. Wendelinus Ramstein	Ramstein St. Nikolaus

176 Ordnung für den Urlaub der Priester – Neufassung

1. Präsenzpflcht und Erholungsurlaub

Um ihren seelsorgerlichen Dienst auszuüben, müssen die Priester „in dieser Welt“ mitten unter den Menschen leben und „wie gute Hirten ihre Herde kennen“ (Vaticanum II, Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 3). Darum müssen sie am Ort ihrer Tätigkeit wohnen und dürfen nur aus wichtigen Gründen abwesend sein. Andererseits sollen sie Sorge tragen sowohl für ihr geistliches Leben wie für ihre Gesundheit: „Geistliches Leben steht nicht neben dem pastoralen Dienst, sondern ist seine Mitte. Der Priester braucht darum Zeiten der Besinnung und Erneuerung aber auch der Entspannung und Erholung“ (Beschluss der Gemeinsamen Synode, die Pastoralen Dienste in der Gemeinde 5.5.1).

So bestimmt das Kirchenrecht: „Wenn nicht ein schwerwiegender Grund dagegensteht, kann der Pfarrer der Ferien wegen von der Pfarrei abwesend sein, jedoch höchstens einen Monat im Jahr, im zeitlichen Zusammenhang oder mit Unterbrechung; auf die Ferienzeit werden die Tage nicht angerechnet, die sich der Pfarrer einmal im Jahr für Einkehrtage frei nimmt; wenn der Pfarrer aber länger als eine Woche von der Pfarrei abwesend ist, muss er den Ortsordinarius hiervon in Kenntnis setzen“ (can. 533, § 2 CIC). Auch das Konzil spricht von der Notwendigkeit des jährlichen Urlaubs (Dienst und Leben der Priester, Nr. 20).

2. Der jährliche Urlaub

Jedem Priester der Diözese Speyer steht ein jährlicher Urlaub von sechs Wochen zu. Um eine wirkliche Erholung zu ermöglichen, sollen in der Regel während der Sommerpause 3 Wochen zusammenhängend genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als 3 aufeinander folgende Sonntage. Der Urlaub kann nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3. Der freie Tag

Jeder Priester hat das Recht, einen Tag in der Woche ganz oder teilweise von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Dieser Tag soll der Erholung, der geistlichen Besinnung, dem geistlichen Gespräch und der persönlichen Fortbildung dienen (vgl. Anordnung der Synode, Die Pastoralen Dienste in der Gemeinde, 6 b).

Die freien Tage dürfen nicht zusammengelegt und auch nicht dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

4. Andere freie Zeiten

- a) Die üblichen Einkehrtage oder Exerzitien zählen nicht zum Urlaub (can. 533, § 2 CIC); längere Exerzitien müssen vom Ortsordinarius genehmigt werden.
- b) Nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird:
 - die Zeit der Abwesenheit für Wallfahrten oder Studienfahrten, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden bis zu 7 Tagen im Jahr oder bis zu 14 Tagen jedes zweite Jahr.
 - die Zeit für Kinder- und Jugendlager sowie vergleichbare Freizeiten der Jugend bis zu 14 Tagen im Jahr.
 - eine Fortbildungsveranstaltung bis zu 5 Tagen im Jahr oder bis zu 10 Tagen jedes zweite Jahr (zur Vorbereitung auf die zweite Dienstprüfung gilt eine Sonderregelung).

5. Urlaubstermin

Die terminliche Planung soll vom Pfarrer mit seinen hauptberuflichen Mitarbeitern rechtzeitig abgesprochen werden. Die notwendige Vertretung soll nach Möglichkeit in der Pfarrei geregelt werden.

Bei der Planung ist auf den Religionsunterricht und die örtliche pastorale Situation gebührend Rücksicht zu nehmen. Nur wenn es nicht anders möglich und in rechtzeitiger Absprache mit den Schulleitungen für Vertretung gesorgt ist, darf der Urlaub während der Schulzeit genommen werden. Dies gilt auch für die Abwesenheit anlässlich der unter 4 genannten Veranstaltungen.

6. Anträge

Über jede Abwesenheit bis zu einer Woche, wobei keine Sonn- und Feiertage betroffen sein dürfen, ist der Ortsordinarius zu informieren. Jede darüber hinausgehende Abwesenheit bedarf der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

7. Abwesenheitsvertretung

Die Abwesenheitsvertretung wird auf der Ebene der Pfarrei geregelt. Falls auf dieser Ebene die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, kann auch ein geeigneter auswärtiger Priester mit der Vertretung beauftragt werden.

Im Antrag ist der als Vertreter vorgesehene Priester zu benennen. Die Genehmigung der Abwesenheit durch den Ortsordinarius beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten.

Die Vergütung von auswärtigen Urlaubsvertretern und die Erstattung der Kosten richtet sich nach der Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen.

Die Erreichbarkeit im Urlaub ist über das zentrale Pfarrbüro gesichert.

8. Bearbeitung

Die Bearbeitung der Urlaubs- und Freistellungsanträge erfolgt über die Hauptabteilung III (Personal), Referat 11.

Vorstehende Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung für den Urlaub der Priester (OVV 1988, S. 290-292; 2001, S. 492; 2002, S. 24) aufgehoben.

Speyer, den 8. Dezember 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

177 Ordnung für Sabbatzeiten der Priester

1. Sabbatzeit

Die Sabbatzeit ist eine für den Priester gewährte Zeit zur Bestandsaufnahme, geistlichen Vertiefung, theologischen Bildung, sowie körperlichen und seelischen Erholung. Sie kann im Bedarfsfall (z. B. Stellenwechsel) angemeldet werden.

Jedem Priester wird pro Dienstjahr nach dem Ende der Kaplanszeit hierfür eine Woche angerechnet. Im Bedarfsfall kann um eine Sonderregelung beim Ortsordinarius ersucht werden.

2. Zeitraum, Besoldung

Der Zeitraum einer Sabbatzeit ist mit dem Leiter des Referats III/11 (Personal) spätestens sechs Monate vorher abzusprechen. Es können maximal aufeinander folgende zwölf Wochen als Sabbatzeit wahrgenommen werden. Die Besoldung wird in dieser Zeit weitergeführt.

3. Inhaltliche Gestaltung

Die Sabbatzeit soll zur einen Hälfte für geistige und geistliche Weiterbildung genutzt werden. Die andere Hälfte soll der körperlichen und seelischen Erholung dienen. Wiederum die Hälfte dieser Zeit wird mit dem Jahresurlaub verrechnet.

Der übrige Teil soll für Fortbildungen, geistliche Bildung und/oder Exerziten genutzt werden. Im selben Jahr können keine weiteren Fortbildungen und Exerziten genehmigt werden.

4. Vertretung

Die Vertretung wird auf der Ebene der Pfarrei geregelt. Falls auf dieser Ebene die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, ist eine Regelung mit dem Leiter der Hauptabteilung III (Personal) zu vereinbaren. Im Bedarfsfall kann auch ein geeigneter auswärtiger Priester mit der Vertretung beauftragt werden.

Im Antrag zur Sabbatzeit ist der als Vertreter vorgesehene Priester zu benennen. Die Genehmigung der Sabbatzeit durch den Ortsordinarius beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten.

Die Vergütung von auswärtigen Urlaubsvertretern und die Erstattung der Kosten richten sich nach der Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen.

Vorstehende Ordnung wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Speyer, den 08. Dezember 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

178 Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen

I.

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 15. November 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Vereinbarung über eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten zu den Pflichtbeiträgen an die KZVK für den Bereich der Bistums-KODA Speyer

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, die gemäß § 25 des TVöD-VKA (KODA-Fassung) bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands (KZVK) pflichtversichert sind oder werden.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die bestehende Regelung der Bistums-KODA Speyer unverändert fort.

§ 2 Tragung der Beiträge zur KZVK

(1) Solange die KZVK im für die Beschäftigten zutreffenden Abrechnungsverband zur Finanzierung der Leistungen der Pflichtversicherung ausschließlich Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt der Dienstgeber die Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligen

sich die Beschäftigten zur Hälfte (Eigenbeteiligung). Der Dienstgeber führt die Beiträge einschließlich der Eigenbeteiligungen der Beschäftigten, die vom Bruttoarbeitsentgelt einbehalten werden, gemäß der jeweils gültigen Kassensatzung der KZVK, an die KZVK ab.

(2) Den Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Wird gleichwohl gemäß der Satzung der KZVK die Versicherung mit eigenen Beiträgen aufrechterhalten oder fortgeführt, richten sich alle weiteren daraus resultierenden Ansprüche nach der Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem bisherigen Dienstgeber entstehen.

(3) Der Anspruch der Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die KZVK diese Förderungsmöglichkeit in der Pflichtversicherung nicht ausdrücklich vorsieht.

(4) Der Anspruch der Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Versteuerung

(1) Soweit die Beiträge zur Pflichtversicherung an die KZVK nicht steuerfrei erfolgen können (insbesondere nicht nach § 3 Nr. 63 EStG), soll soweit möglich eine Pauschalierung der Steuer erfolgen. Diese trägt der Dienstgeber alleine.

(2) Abweichend von den Erläuterungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge zunächst die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Satz 2, dann die übrigen Beiträge des Dienstgebers nach § 3 Abs. 1 und erst dann die Umwandlungsbeträge der Entgeltumwandlung bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (insbesondere nach § 3 Nr. 63 EStG) berücksichtigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

B.
Abänderung des KODA-Beschlusses vom 03.11.2003
(Wechsel der Zusatzversorgungskasse)

Zum Vollzug der Möglichkeit des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) wurde in Ziffer 4 des Beschlusses der KODA vom 03.11.2003, in Kraft gesetzt durch den Bischof am 05.11.2003, OVB Nr. 13 vom 02.12.2003, Seite 505, eine Absenkung der jeweiligen aktuellen Lohn- und Gehaltstabellen des TVöD-VKA um 0,75 % bis Dezember 2028 festgelegt.

Der vorgenannte Beschluss vom 03.11.2003 wird hiermit unter Fortbestand im Übrigen insoweit abgeändert, als Ziffer 4 des Beschlusses mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben wird, sodass ab dem 01.01.2019 wieder die jeweiligen maßgeblichen Tabellenentgelte (TVöD-VKA) gelten.

Speyer, den 30. November 2017

Peter Schappert
Vorsitzender

II.

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diese Beschlüsse hiermit in Kraft.

Speyer, den 11. Dezember 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

179 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017**Neue Anlage 2e zu den AVR
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport**

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:

„Anlage 2e:

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

- 2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

- 2 (nicht besetzt)

- 3 (nicht besetzt)

- 4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)

- 2 (nicht besetzt)

- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A, B, C

Vergütungsgruppe 6b

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit A, B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

- 1 Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 8

- 1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit (Anmerkung 1)

Anmerkung 1

(1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

I

¹Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. ²Die Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

II

- 1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller

Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.

- 5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100% in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.
- 7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.
- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

IV

Beschreibung des Rettungsdienstes

1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

3. Personal im Rettungsdienst

3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A ¹Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. ²Sieht das

jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. ³Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro. ⁴Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. ⁵In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

- B ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.
- C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

VI

Befristung

¹Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. ²Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

- II. In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

„V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

Erfurt, den 12. Oktober 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

180 Gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier haben eine gemeinsame Datenschutzstelle mit Sitz im Haus am Dom in Frankfurt am Main errichtet. Diese ist Aufsichtsbehörde im Datenschutz für alle kirchlichen Stellen der beteiligten (Erz-)Diözesen. Mit der Leitung dieser Datenschutzstelle wird Frau Ursula Becker-Rathmair betraut und zum 01.01.2018 zur gemeinsamen Diözesenschutzbeauftragten ernannt.

Die gemeinsame Datenschutzstelle wurde zur Umsetzung der Vorgaben des künftigen europäischen Datenschutzrechtes errichtet, um einen zukunftsorientierten, wirkungsvollen kirchlichen Datenschutz gewährleisten zu können.

Die Datenschutzstelle firmiert unter „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M“. Die Anschrift lautet: Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt.

Der zwischen den beteiligten (Erz-)Diözesen geschlossene Vertrag wird nachstehend veröffentlicht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesan Datenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier

Präambel

Die deutschen (Erz-)Bischöfe wollen im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein möglichst hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.05.2016, L119/1), welche am 25.05.2016 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um einen dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutz zu gewähren. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der hohe Standard des kirchlichen Datenschutzes erweitert werden. Um die Vernetzung der Datenschutzbeauftragten zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen, errichten die (Erz-)Bischöfe der genannten (Erz-)Diözesen eine gemeinsame Datenschutzstelle und geben dieser folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Rechtsgrundlagen

1. Für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – im Folgenden Bistümer genannt – wird die Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesan Datenschutzbeauftragten mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.
2. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung gem. § 33 Abs. 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“.
3. Für die Datenschutzstelle gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Für die Datenschutzstelle gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Die Datenschutzstelle wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten Diözesen werden bei der Weiterentwicklung der diözesanen Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz einheitliche Regelungen treffen. Dabei werden sie sich an der Muster-KDO des Verbandes der Diözesen Deutschlands orientieren.

§ 2

Zweck

Der Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den Vorgaben der für die (Erz-)Diözesen geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO.

§ 3

Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter

1. Die (Erz-)Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier bestellen einvernehmlich einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und übertragen ihm die Rechte und Pflichten des Diözesandatenschutzbeauftragten für ihre Diözese.
2. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte ist vertretungsberechtigter Leiter der gemeinsamen Einrichtung.
3. Rechtsstellung und Aufgaben des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der (Muster-)KDO in der jeweils gültigen Fassung. Die näheren Einzelheiten sind dienstvertraglich zu regeln.
4. Der Bischof des Belegenheitsbistums ernennt den gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

§ 4

Ausgestaltung der Datenschutzstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Datenschutzstelle mit dem nach den Vorgaben der KDO notwendigen Personal zur Seite. Der ge-

- meinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die Datenschutzstelle in organisatorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO.
2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Koordinierungsausschuss gemäß § 5 zusammen, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 5

Koordinierungsausschuss

1. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, in den jeder (Erz-)Bischof ein Mitglied entsendet. Es sollen mehrheitlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz entsendet werden.
2. Dieser Ausschuss entscheidet in allen Fragen, die nicht zwingend vom Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen sind.
3. Dem Koordinierungsausschuss wird die Dienstaufsicht über den Diözesandatenschutzbeauftragten im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 KDO so übertragen, dass die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind ohne besondere Vergütung tätig.
5. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Generalvikaren erlässt.

§ 6

Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen wird das Belegenheitsbistum auf Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.
2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.
3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.

4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Abs. 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Abs. 1) den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

§ 7

Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den übrigen Vertragspartnern zuzustellen.
2. Im Falle der Kündigung einer (Erz-)Diözese wird diese Vereinbarung unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, soweit noch mindestens zwei (Erz-)Diözesen am Vertrag festhalten.

§ 8

Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, den 21.10.2016
Dr. Georg Bätzing
Bischof

Freiburg, den 26. Okt. 2016
Stephan Burger
Erzbischof

Fulda, den 28.Okt. 2016
Heinz Josef Algermissen
Bischof

Mainz, den 3. Nov. 2016
Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Rottenburg-Stuttgart, den 8. Nov. 2016
Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Speyer, den 15. Nov. 2016
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof

Trier, den 23. Nov. 2016
Dr. Stephan Ackermann
Bischof

181 Caritasordnung für die Diözese Speyer

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien mit ihren Gläubigen, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

Teil I: Die Caritas in der Pfarrei

1. Aufgaben

Die Caritas in den Pfarreien und ihren Gemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Nächstenliebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Beratung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Katholischen Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

2. Caritaskreis in der Gemeinde

(1) Auf Gemeindeebene kann ein Caritaskreis eingerichtet werden. Dieser nimmt die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Er trägt dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu weiß er um die Hilfen der sozial-caritativen Anlaufstellen und kann auf diese verweisen.

(2) Der Caritaskreis benennt einen Vertreter/eine Vertreterin für den Caritasausschuss. Diese/r gibt wichtige Erfahrungen des caritativen Dienstes vor Ort an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

3. Caritasausschuss

(1) Der Caritasausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören ihm der/die Caritasbeauftragte sowie die benannten Vertreterinnen/Vertreter der Caritaskreise an. Weitere Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen und engagierte Einzelpersonen sein.

(2) Der Caritasausschuss ist das soziale Gewissen der Pfarrei. Er initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum. Er sensibilisiert die Gemeinden für ihren caritativen Auftrag.

(3) Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für das Forum Caritas Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

(4) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

4. Zusammenarbeit

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

Teil II: Die Caritas im Dekanat

1. Die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen

(1) Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben und zur gegenseitigen Hilfestellung treffen sich in regelmäßigen Abständen die von den Caritasausschüssen benannten Vertreterinnen/Vertreter auf Dekanats Ebene in der Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen.

(2) Die Caritasdekanatskonferenz wird vom zuständigen Caritas-Zentrum organisiert und geleitet.

2. Die Caritas-Regionalkonferenz

(1) Zur Vernetzung von Pfarrei und verbandlicher Caritas tauschen sich die Caritasbeauftragten der Pfarreien mit den Verantwortlichen der kirch-

lich-caritativen Einrichtungen im Dekanat in regelmäßigen Abständen in der Caritas-Regionalkonferenz aus.

(2) Die Leitung der Caritas-Regionalkonferenz obliegt dem Dekan zusammen mit der Leiterin/dem Leiter des Caritas-Zentrums.

(3) Die Caritas-Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte je drei Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Dekanatsrat.

Teil III: Die Caritas in der Diözese

Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.¹

§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 15).

(2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.

(3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.

(4) Er wurde am 28. 12. 1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.

(6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(7) Der Verband wendet die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

¹ Die im OVB Nr. 6/2017, S. 550 ff, veröffentlichte Satzung ist nicht aktuell. Es gilt die hier abgedruckte Fassung.

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege; die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung; die Förderung des Schutzes von Familien sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritaträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
7. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.
- (2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:

- a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Caritasrat,
- c) die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuernennung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

(5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand, Vertretung

(1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an, nämlich ein geistliches, ein kaufmännisches und ggfs. ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Caritasdirektor“ zu führen. Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils das geistliche Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei hat er insbesondere:

- a) Die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
- b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.

(4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

§ 8 Caritasrat

(1) Dem Caritasrat gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;
- b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
- c) bis zu sechs weitere in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrene Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach lit.c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen wirkt er mit bei:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung;

Des Weiteren ist er zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben;
- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

In der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) können jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

(3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil. Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind der Generalvikar, der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge, der Leiter/die Leiterin der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen und der Referent/die Referentin für Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören

- a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder begründet verlangt. Die Einberu-

fung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.

(5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.

(6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Caritas-Zentren

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

§ 11 Personal

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.

(2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

(3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 12 Finanzierung

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 13 Heimfall des Vermögens

Wird der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen der Diözese Speyer zu. Es ist in diesem Falle auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).

(2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

(3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- b) Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
- c) Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmen;
- d) der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2012 außer Kraft. Die Vertreterversammlung, die die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung vom 16.01.2012, eingetragen am 05.12.2011 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht - Registergericht – 67061 Ludwigsha-

fen/Rhein) in ihrer Sitzung vom 29.10.1990 angenommen hatte, hat die Änderungen für die Satzung in ihrer Sitzung vom 16.09.2016 beschlossen.

Speyer, den 01. 12. 2016

+ *Udo-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. (Teil III der Caritasordnung) wurde am 08.06.2017 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht – Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Bischöfliches Ordinariat

182 **Gestellungsgelder 2018**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Empfehlung der Vollversammlung des VDD übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2018 in Kraft gesetzt.

Die Gestellungsgelder betragen somit ab dem 1. Januar 2018:

Gestellungsgruppe I:	69.600 € pro Jahr bzw.	5.800 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	56.040 € pro Jahr bzw.	4.670 € pro Monat
Gestellungsgruppe III:	41.400 € pro Jahr bzw.	3.450 € pro Monat
Gestellungsgruppe IV:	37.320 € pro Jahr bzw.	3.110 € pro Monat

Speyer, den 28. November 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar

183 Siegelfreigaben

1. Thaleischweiler-Fröschen Hl. Cyriakus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Cyriakus in Thaleischweiler-Fröschen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 850) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. November 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar



2. Bobenheim-Roxheim Hl. Petrus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Petrus in Bobenheim-Roxheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 853) für ungültig erklärt.

Speyer, den 29. November 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar




3. Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Maria, Mutter der Kirche in Maikammer führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 848) für ungültig erklärt.

Speyer, den 29. November 2017


Dr. Franz Jung
Generalvikar




4. Göllheim Hl. Philipp der Einsiedler

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Philipp der Einsiedler in Göllheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 843) für ungültig erklärt.

Speyer, den 30. November 2017


Dr. Franz Jung
Generalvikar



5. Deidesheim Hl. Michael

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Michael in Deidesheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 842) für ungültig erklärt.

Speyer, den 5. Dezember 2017



Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar

184 Ausbildung zur Kommunionhelferin / zum Kommunionhelfer

Kommunionhelfer/innen teilen in der Eucharistiefeyer die Kommunion aus und bringen Alten und Kranken die Kommunion. Dieser Ausbildungstag soll dazu dienen, Sicherheit im Ausführen dieses liturgischen Dienstes zu erlangen. Durch praktische Übungen und Hintergrundinformationen werden die Teilnehmer/innen in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt. Darüber hinaus versuchen unterschiedliche Impulse Liturgie und Leben zu verbinden, um ein vertieftes Verständnis der Kommunionsspendung im Zusammenhang mit der Feier der Eucharistie zu eröffnen.

- Termin: Sa., 27.01.2018, 9.30 Uhr – 16.30 Uhr
 Ort: Priesterseminar St. German, Am Germansberg 60, 67346 Speyer
 Anmeldeschluss: 15.12.2017
- Termin: Sa. 29.09.2018, 9.30 Uhr – 16.30 Uhr
 Ort: Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Rosenbergstraße 22, 67714 Waldfishbach-Burgalben
 Anmeldeschluss: 17.08.2018
- Anmeldung an: Bischöfliches Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer, E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de, Fax: 06232/102-520
 Folgende Angaben werden benötigt:
 Name – Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/-innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei.
 Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester und der Pfarreirat die Ausübung des Kommunionhel-

fer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

Leitung: Clemens Schirmer, Liturgiereferent

Kosten: kostenfrei

185 Pastoraltag 2018

Der Pastoraltag 2018 findet am **8. November 2018** im Kongress-Zentrum des Fritz-Walter-Stadions („Betzenberg“), Kaiserslautern statt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle Priester im aktiven Dienst, alle Diakone i. H. sowie alle Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en sofern sie nicht im Schuldienst eingesetzt sind. Priester im Ruhestand, Diakone i. Z. und Diplomtheolog/inn/en sind herzlich eingeladen.

Wir bitten schon heute darum, den Tag vorzumerken und keine anderen Termine anzunehmen.

186 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 295

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Nigeria

Nigeria gehört mit rund 200 Millionen Einwohnern und mehr als 400 verschiedenen ethnischen Gruppen zum bevölkerungsreichsten und kulturell vielfältigsten Land des afrikanischen Kontinents. Die Einwohner des Landes bekennen sich etwa zur Hälfte zum Christentum und zur anderen Hälfte zum Islam. Während der Süden des Landes mehrheitlich christlichen Konfessionen angehört, ist im Norden des Landes der Islam vorherrschend. Nigeria steht heute vor vielfältigen Herausforderungen. Terroranschläge und brutale Gewalt destabilisieren besonders den Norden des Landes. Trotz einiger Erfolge der Armee hat die islamistische Terrororganisation Boko Haram noch immer weite Teile des Nordostens Nigerias im Griff. Daneben tragen Überfälle nomadischer Rinderhirten auf die Dörfer sesshafter Bauern zur Verschärfung der Situation bei.

Die Arbeitshilfe gibt einen Überblick über die Geschichte des Christentums und des Islam in Nigeria, erläutert aktuelle Konfliktlinien und analysiert die Hintergründe der andauernden Gewalt. Sie lässt Fachleute aus Nigeria zu Wort kommen und verdeutlicht mit Beiträgen der Bischöfe von Jos und Sokoto die Situation im Norden des Landes. Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Sonstige Publikationen

Das Kirchenjahr in der Tradition des Ostens und des Westens – Christus feiern mit der Gottesmutter

Die Broschüre stellt exemplarisch Herrenfeste, die besonderen Ereignissen im Leben Jesu Christi gewidmet sind, Feste der Gottesmutter Maria, Heiligenfeste sowie andere Feste, die auf besondere Aspekte des christlichen Glaubens oder der jeweiligen Frömmigkeitspraxis eingehen (z.B. Kreuzerhöhung, Fronleichnam, Ikonenfeste), vor.

Wie die bisherigen Veröffentlichungen der Reihe über das Kirchenjahr in der Tradition des Ostens und des Westens über den Sonntag (I), über Ostern (II) und über Weihnachten (III) zeigt auch das neue Dokument der Gemeinsamen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland die tiefe Verbundenheit in Theologie und Frömmigkeit zwischen Ost und West. Viele der beschriebenen Feste sind in beiden Traditionen verankert und werden häufig auch am gleichen Tag gefeiert.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Pfarrer Dr. Georg Müller, Schifferstadt, wurde mit Wirkung vom 22. September 2017 zum beigeordneten Gerichtsvikar (Vizeoffizial) bestellt.

Kaplan Tobias Heil, Speyer, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 zum Domvikar ernannt.

Pfarrer Tomy Kakkariyil wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 zum Kooperator der Pfarrei Maxdorf Hl. Antonius von Padua ernannt.

Frau Ursula Becker-Rathmair, Erfurt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zur Datenschutzbeauftragten für die Diözese Speyer ernannt.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 Kaplan Tomy Kakkariyil, Maxdorf, den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Versetzung von Gemeindereferentinnen

Mit Wirkung vom 7. November 2017 wurde versetzt:

Marion Krüttgen, zuletzt Elternzeit, nach Dannstadt Hl. Sebastian.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 wurde versetzt:

Melanie Lang, zuletzt Elternzeit, nach Landau Hl. Augustinus.

Adressänderungen

Pfarrer i. R. Maximilian Heintz, Caritas-Altenzentrum Stiftung Bürgerspital, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim

Pfarrer i. R. Klaus Herrmann, Caritas-Altenzentrum Stiftung Bürgerspital, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim

Pfarrer i. R. Heinz Böcker, Wohnstift, Am Judenhübel 13, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306 / 82-406

Pfarrei Landstuhl Heiliger Namen Jesu, Tel.: 06371 / 619895-0, Fax: 06371 / 619895-10

Todesfälle

Am 11. Dezember 2017 verschied Pfarrer i. R. Klaus Härtl im 88. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 12. Dezember 2017 verschied Pfarrer i. R. Erich Rinnert im 90. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 444

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.